

fenden Landes ist vom Einfluß der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauern im Staat abhängig, was vor allem in den Funktionen dieses Eigentums seinen Ausdruck findet.

Ausgangspunkt für die Entstehung des g. E. auf dem Gebiet der DDR waren: Zerschlagung des Faschismus; Durchführung des Potsdamer Abkommens; Aufbau neuer staatlicher Machtorgane; der Volksentscheid vom 30. 6. 1946 in Sachsen sowie die Gesetze der anderen Länder der damaligen sowjetischen Besatzungszone über die *Enteignung der Betriebe von Kriegs- und Naziverbrechern* und die Verstaatlichung der Bodenschätze sowie die *demokratische Bodenreform*. Das g. E. in Form des staatlichen oder Volkseigentums wurde im Verlauf des sozialistischen Aufbaus durch die Neuerrichtung und den Ausbau vieler Werke und ganzer Industriezweige sowie durch die planmäßige Steigerung der Produktion ständig vermehrt. Die weitere Entwicklung der Machtverhältnisse in der DDR zur sozialistischen Staatsmacht sicherte die Entfaltung und das Wirken der *ökonomischen Gesetze* des Sozialismus. Die Werktätigen der DDR nehmen ihre Rechte als Eigentümer der Produktionsmittel über die von ihnen gewählten *Volksvertretungen* in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und in wachsendem Maße durch die Gewerkschaften wahr. G. E. wird als ökonomische Bedingung für die Verwirklichung der Interessen der Werktätigen gesetzlich besonders geschützt. Vergehen gegen das Volkseigentum werden streng geahndet. Das Volkseigentum macht eine gesamtstaatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft möglich und notwendig. Die Verwaltung des Volkseigentums erfolgt durch staatlich eingesetzte Leiter (z. B. Generaldirektoren der VVB, der Kombinate, Direktoren der VEB und VEG u. a.). Sie sind für die volle Erhaltung, rationelle Nutzung und ein rasches Wach-

tum des Volkseigentums sowie für die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeiterklasse verantwortlich und mit den dazu notwendigen Rechten und Vollmachten ausgestattet. Das genossenschaftliche Gemeineigentum an den Produktionsmitteln entsteht im Sozialismus vor allem in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus durch den freiwilligen Zusammenschluß der Bauern, Gewerbetreibenden und Handwerker zu Produktions- und Leistungsgenossenschaften (*-> sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft*). Sie sind die für diese Klassen und Schichten geeigneten Formen der Teilnahme am Aufbau des Sozialismus. Das genossenschaftliche Gemeineigentum ist Eigentum von Gruppen oder Organisationen und umfaßt je nach dem Grad der Vergenossenschaftlichung die eingebrachten Produktionsmittel (Boden, Vieh, Maschinen, Gebäude), die von den Genossenschaftsmitgliedern gemeinschaftlich in kollektiver Arbeit genutzt werden. Das genossenschaftliche Gemeineigentum ist die Grundlage für eine dem gesellschaftlichen Charakter der Produktion entsprechende Arbeitsorganisation und für die Anwendung der modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Technik in der genossenschaftlichen Produktion. Mit der zunehmenden Anwendung industriemäßiger Methoden in der Landwirtschaft hat sich die kooperative, über den Rahmen einer Genossenschaft hinausgehende Organisation der Arbeit als Hauptweg zu großen spezialisierten Produktionseinheiten bewährt (*-> Kooperation in der Landwirtschaft*).

gesellschaftliches Gesamtprodukt (Bruttoprodukt): Kategorie der politischen Ökonomie; Gesamtergebnis der in der Sphäre der materiellen Produktion in einem gegebenen Zeitraum (z. B. während eines Jahres) verausgabten Arbeit. Stofflich besteht das g. G. aus *-> Produktionsmitteln*